

An die
Ämter der Landesregierungen
a) beamtete Landesfinanzreferenten
b) Gemeindeabteilungen

Kopie:
Verbindungsstelle der Bundesländer
Österreichischer Städtebund
Österreichischer Gemeindebund

Geschäftszahl: 2024-0.886.035

BMF - II/3 (II/3)
post.ii-3@bmf.gv.at

Mag. Christian Sturmlechner
Sachbearbeiter

christian.sturmlechner@bmf.gv.at
+43 1 51433 502084
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at.

Bevölkerungsstatistik Stichtag 31.10.2023, Gebietsstand 1.1.2024, Zusammenlegung der Gemeinden Söchau und Fürstenfeld

Mit Schreiben vom 20. September 2024, GZ 2024 0.684.603, hat das Bundesministerium für Finanzen über die von der Bundesanstalt Statistik Austria (ÖSTAT) zur Verfügung gestellten Zahlen zur Wohnbevölkerung zum Stichtag 31. Oktober 2023 unter Berücksichtigung von Gebietsstandsänderungen bis inkl. 1.1.2024 und die sich daraus ergebenden länderweisen Einwohnerzahlen und den abgestuften Bevölkerungsschlüssel (aBS) informiert.

Mit dem stmk. LGBl. Nr. 106/2024 wurde die Vereinigung der Gemeinden Fürstenfeld und Söchau zu einer neuen Gemeinde Fürstenfeld mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2025 kundgemacht. Diese Zusammenlegung hat auch Auswirkungen auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

Gebietsstandsänderungen nach dem Stichtag der Bevölkerungsstatistik werden von ÖSTAT seit dem Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) bei den Datenübermittlungen wie folgt berücksichtigt (wobei in Volkszählungsjahren davon abweichende Termine gelten):

- Im September des Jahres nach dem Stichtag wird der Datenstand mit dem – soweit verfügbaren – Gebietsstand übermittelt (das ist regelmäßig der Gebietsstand zum 1. Jänner nach dem Stichtag).
- Änderungen des Gebietsstands bis zum dem Stichtag folgenden übernächsten 1. Jänner werden mit einer weiteren Datenlieferung spätestens im folgenden April berücksichtigt.

- Allfällige weitere, in diesem Fall unterjährige Änderungen des Gebietsstands im Zeitraum 2. Jänner bis 31. Dezember des dem Stichtag folgenden übernächsten Jahres werden von ÖSTAT nach Verfügbarkeit, spätestens jedoch bis April des drittfolgenden Jahres nach dem Stichtag übermittelt. Derartige Änderungen von Gemeindegrenzen innerhalb eines Jahres sind für das gesamte Jahr, in dem die Änderung in Kraft tritt, anzuwenden¹.

Aufgrund dieser Datenlieferungen werden seit dem Inkrafttreten des FAG 2017 Grenzänderungen zwischen der ersten Datenlieferung und dem 1. Jänner des dem Stichtag folgenden übernächsten Jahres nach Vorliegen der nächsten, spätestens im folgenden April übermittelten Datenlieferung erforderlichenfalls für eine Anpassung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels bei den folgenden Ertragsanteile-Vorschüssen genützt. Die bisherigen Ertragsanteile-Vorschüsse werden dabei nicht aufgerollt, weil sich die aus dem alten und dem neuen Schlüssel ergebenden Differenzen ohnehin automatisch bei der Zwischenabrechnung ausgleichen. Allfällige weitere – äußerst seltene – unterjährige Gebietsstandsänderung im Zeitraum 2. Jänner bis 31. Dezember des dem Stichtag folgenden übernächsten Jahres werden je nach Verfügbarkeit der Daten wiederum bei den restlichen Vorschüssen oder erst bei der Zwischenabrechnung bzw. spätestens bei einer Endabrechnung berücksichtigt.

Das Bundesministerium für Finanzen kann aber von diesem Rhythmus im Einzelfall abgehen und Gebietsstandsänderungen bei den Ertragsanteile-Vorschüssen früher berücksichtigen oder – weil eine Änderung wesentliche Auswirkungen auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel und somit auf die länderweise Verteilung hat – bisherige Ertragsanteile-Vorschüsse aufrollen.

Da die Zusammenlegung der Gemeinden Söchau und Fürstenfeld, wie schon oben ausgeführt, auch Auswirkungen auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel hat, wird das Bundesministerium für Finanzen ungeachtet dessen, dass ÖSTAT diese Gemeindezusammenlegung erst in der nächsten Datenlieferung bis April 2025 berücksichtigen wird, die Auswirkung auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel bereits bei den ab Jänner 2025 fälligen Ertragsanteile-Vorschüssen berücksichtigen. Für diese Zwecke lautet der abgestufte Bevölkerungsschlüssel (aBS) wie folgt:

¹ Siehe dazu „2. Änderungen von Gemeindegrenzen innerhalb eines Jahres“ im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 10.11.2009, GZ BMF-111103/0025-II/3/2009. Die Ausführungen in „1. Änderungen von Gemeindegrenzen und Bevölkerungsstatistik“ in diesem Schreiben galten nur für die Datenlage auf Basis des FAG 2008.

Bevölkerungsstatistik Stichtag 31.10.2023, Gebietsstand 1.1.2024 + Fusion Söchau und Fürstenfeld

	Einwohner	in %	aBS	(als Dezimalzahl)	in %	
Burgenland	302.065	3,302055%	493.886	24/201	(493.886,119)	2,857709%
Kärnten	569.779	6,228598%	1.054.648	4/201	(1.054.648,020)	6,102373%
Niederösterreich	1.723.472	18,840312%	2.930.863	152/201	(2.930.863,756)	16,958477%
Oberösterreich	1.529.890	16,724151%	2.710.523	168/201	(2.710.523,836)	15,683553%
Salzburg	570.871	6,240535%	1.046.201	78/201	(1.046.201,388)	6,053500%
Steiermark	1.269.180	13,874172%	2.290.201	63/201	(2.290.201,313)	13,251495%
Tirol	774.986	8,471839%	1.357.382	37/201	(1.357.382,184)	7,854045%
Vorarlberg	409.580	4,477366%	736.960	127/201	(736.960,632)	4,264180%
Wien	1.997.966	21,840972%	4.661.920	134/201	(4.661.920,667)	26,974668%
Summe	9.147.789	100,000000%	17.282.587	184/201	(17.282.587,915)	100,000000%

Alle weiteren Gebietsstandsänderungen bis 1. Jänner 2025 werden vom Bundesministerium für Finanzen mit dem üblichen Rhythmus nach der nächsten, spätestens im April 2025 erfolgenden Datenlieferung durch ÖSTAT berücksichtigt werden.

6. Dezember 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Sturmlechner

Elektronisch gefertigt